

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) v.1.5

Christian DANCKER PHOTOGRAPHY | dancker.ch - Zürich den 10. Januar 2025

Geltungsbereich

- 1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle durchgeführten Aufträge, Angebote, Lieferungen und Leistungen von Christian Dancker Photography. Sie gelten für jede Schaffensphase und insbesondere auch für digital generierte Bilder.
- 2) Sie gelten als vereinbart mit Entgegennahme der Offerte des Fotografen durch den Kunden bzw. mit der Entgegennahme der Lieferung oder der Leistung des Fotografen durch den Kunden.
- 3) Im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung gelten die AGB auch ohne ausdrückliche Genehmigung für alle zukünftigen Aufträge, Angebote, Lieferungen oder Leistungen des Fotografen.

Leistungen des Fotografen, Rechte und Pflichten des Kunden

- 4) Ohne anderweitige Vereinbarung zwischen den Parteien liegt die Gestaltung der fotografischen Arbeit im Ermessen des Fotografen.
- 5) Der Fotograf ist für die Beschaffung der Fotoapparate und sonstiger Geräte, die zur Durchführung des Auftrags erforderlich sind, zuständig.
- 6) Bei der Ausführung der fotografischen Arbeiten kann der Fotograf bzw. sein Agent Hilfspersonen seiner Wahl einsetzen (Assistenten, Visagistinnen, Stylistinnen, etc.).
- 7) Der Kunde erkennt an, dass es sich beim vom Fotografen gelieferten Bildmaterial um urheberrechtlich geschützte Werke im Sinne des URG (Bundesgesetz über das Urheberrecht vom 9. Oktober 1992) handelt.
- 8) Gestaltungsvorschläge oder Konzeptionen, die vom Kunden in Auftrag gegeben werden, sind eigenständige und zu vergütende Leistungen.
- 9) Digital hergestellte Bilder (RAW-Dateien), bleiben im Eigentum des Fotografen. Der Kunde hat kein Retentionsrecht an überlassenem Bildmaterial (ausser schriftlich geregelt).
- 10) Der Kunde hat ihm zur Verfügung gestelltes Bildmaterial mit aller Sorgfalt zu behandeln.
- 11) Christian DANCKER PHOTOGRAPHY hält sich das Recht vor, während und nach einer Produktion (Bild- und Ton Dritter) gewisse Bild- und Tonaufnahmen zu verweigern und teilt dies der Auftraggeberin mit.
- 12) Reklamationen, die Inhalt, Qualität oder Zustand des Bildmaterials betreffen, sind innerhalb von 8 Tagen nach Empfang mittels Mängelrüge mitzuteilen. Andernfalls gilt das Bildmaterial als genehmigt.
- 13) Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass die zur Durchführung des Auftrags erforderlichen Personen, Gegenstände und Orte zur Verfügung stehen bzw. zugänglich sind.
- 14) Kommt der Kunde der Verpflichtung (gemäss Punkt 13) nicht nach oder verschiebt er eine Aufnahmesitzung weniger als zwei Arbeitstage vor dem Termin, haftet er auf Ersatz der bereits angefallenen Kosten und Drittkosten. Zudem hat der Fotograf Anspruch auf eine Entschädigung in der Höhe von 50% des vereinbarten Honorars für die Aufnahmesitzung.
- 15) Es obliegt nicht dem Fotografen, die Zustimmung (Model Release) der zu fotografierenden Personen oder der am Ort berechtigten Personen (Location Release) zur geplanten Verwendung des Bildmaterials einzuholen, wenn der Kunde die Personen oder Orte bezeichnet hat, die zu fotografieren sind.
- 16) Der Fotograf darf den Kunden als Referenz angeben, namentlich in schriftlicher oder elektronischer (Internet) Form.

Nutzungsrechte

- 17) Der Kunde erwirbt mit der Lieferung und Bezahlung des Werks eine Lizenz zur Nutzung der fotografischen Arbeit im vereinbarten Rahmen. Darin nicht enthalten ist eine Weiterlizenzierung durch den Kunden an Dritte.
- 18) Bei vereinbarungswidriger Nutzung ist der Kunde verpflichtet, dem Fotografen eine Nutzungslizenz in der Höhe von 150% des Aufnahmehonorars, mindestens aber von 150% des entsprechenden Tarifs der SAB (Schweizerische Arbeitsgemeinschaft der Bildagenturen und -archive) zu bezahlen.
- 19) Der Fotograf kann das Bildmaterial für Eigenwerbung nutzen und vorbehaltlich anderweitiger Abmachung an Dritte lizenzieren.
- 20) Exklusivrechte und Sperrfristen zu Gunsten des Kunden müssen gesondert vereinbart und vergütet werden.
- 21) Veränderungen des Bildmaterials durch analoges oder digitales Composing bzw. Montage zur Herstellung eines neuen urheberrechtlich geschützten Werkes sind nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Fotografen gestattet.
- 22) Das Bildmaterial darf weder abgezeichnet, noch nachgestellt fotografiert oder als Motiv im Bild verwendet werden.
- 23) Bei Verwendung des Werks hat der Kunde, soweit üblich, für eine gebührende Namensnennung zu sorgen.
(photo credit: Christian Dancker | dancker.ch)
- 24) Im Falle der Verwendung des Bildmaterials durch den Fotografen für eigene Zwecke oder bei einer Lizenzierung an Dritte, sorgt der Fotograf dafür, dass durch Abbildung von Personen, Sachen oder Orten keine Rechte Dritter verletzt werden.

Haftung

- 25) Der Fotograf haftet nur für vorsätzliches und grobfahrlässiges Verhalten. Dies gilt auch für die Mängelhaftung.
- 26) Die Haftungsbeschränkung (gemäss Ziffer 25) gilt auch für das Verhalten von Angestellten und Hilfspersonen des Fotografen.
- 27) Bei Ansprüchen gegen den Fotografen seitens Dritter, die (gemäss Ziffer 14) dem Kunden ihre Einwilligung zur Verwendung des Bildmaterials gegeben haben, übernimmt der Kunde im Streitfall Schadenersatzforderungen und Prozesskosten.
- 28) Das Bildmaterial darf nicht sinnentstellend verwendet werden. Der Kunde trägt zudem die Verantwortung für die korrekte Betextung des Bildmaterials.

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) v.1.5

Christian DANCKER PHOTOGRAPHY | dancker.ch - Zürich den 10. Januar 2025

Honorar

- 29) Das zwischen den Parteien vereinbarte Honorar ist ohne Mehrwertsteuer (stand April 2020) geschuldet und zahlbar innert 14 Tagen ab Rechnungsstellung.
- 30) Der Verkaufspreis richtet sich nach dem Tarif der jeweiligen Verkaufsdokumentation und aktuellen Preisliste.
- 31) Bei umfangreichen Produktionen, insbesondere mit grossen finanziellen Vorleistungen des Fotografen, hat der Fotograf Anspruch auf eine Akontozahlung von mindestens einem Drittel der Produktionskosten.
- 32) Zur Ausführung des Auftrags erforderliche Kosten und Auslagen, wie bspw. Honorare für Hilfspersonen und Modelle sowie Ausrüstungsmieten, Kosten für Mietstudio, Aufnahmelocations, Requisiten, Reisekosten, Spesen, etc. sind nicht im Honorar enthalten und gehen zu Lasten des Kunden.
- 33) Die Bildbearbeitung (RAW-Konversionen, Farb- und Tonwertanpassungen, Bildauswahlen treffen, Retuschen, etc.) gesondert in Rechnung gestellt.
(ausser schriftlich geregelt)
- 34) Das Honorar (gemäss Punkt 29) ist auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das in Auftrag gegebene und gelieferte Bildmaterial nicht verwendet wird.
- 35) Bei Lieferung von Bildmaterial aus dem Archiv des Fotografen fällt nebst der Lizenzgebühr auch eine Archivnutzungsgebühr an. Diese berechnet sich nach dem Tarif des SAB.
- 36) Christian DANCKER PHOTOGRAPHY gibt dem Auftraggeber notwendigen Mehraufwand aufgrund veränderter Umstände und Vorgaben rechtzeitig bekannt. Der Mehraufwand wird in der Abrechnung ausgewiesen und muss bezahlt werden.
- 37) Spesen und Leistungen Dritter werden separat in Rechnung gestellt und können mit 20% Handlungskosten und 10% Gewinnaufschlag, im Minimum jedoch mit einer Pauschale von CHF 50.-, verrechnet werden. Der Auftragnehmer handelt im Namen des Auftragnehmers die Honorare aus.
- 40) Christian DANCKER PHOTOGRAPHY ist berechtigt, Vorauszahlung zu verlangen (gemäss Punkt 31). Geht die Vorauszahlung nicht rechtzeitig ein, ist Christian DANCKER PHOTOGRAPHY von ihrer Leistungspflicht befreit. Anderslautende Vereinbarungen müssen zwischen der Auftraggeberin und Christian DANCKER PHOTOGRAPHY schriftlich vereinbart werden.
- 41) Die Auftraggeberin hat Rechnungen für erbrachte Dienstleistungen bis zu dem in der Rechnung genannten Fälligkeitsdatum oder innerhalb der angegebenen Zahlungsfrist zu bezahlen. Bei fehlender Angabe eines Fälligkeitsdatums oder einer Zahlungsfrist, gilt eine Zahlungsfrist von 14 Tagen ab Datum der Rechnung.
- 42) Bei Unterzeichnung der Offerte gilt folgendes:
a) Bis 30 Tage vor der Produktion (Beginn des Auftrages) gilt ein kostenloses Rücktrittsrecht.
b) Bis 20 Tage vor der Produktion (Beginn des Auftrages) werden 50% der Auftragskosten verrechnet.
c) Bis 10 Tage vor der Produktion (Beginn des Auftrages) werden 75% der Auftrag-Kosten verrechnet.
d) Ab dem 9. Tag vor der Produktion (Beginn des Auftrages) werden 100% der Auftragskosten verrechnet. Ausnahmen: Bei Krankheit, Todesfall bzw. anderen ernsthaften Zwischenfällen gilt eine sofortige Meldepflicht.
- 43) Geht eine der vorgenannten oder individuell vereinbarten Teilzahlungen nicht fristgerecht ein, ist Christian DANCKER PHOTOGRAPHY berechtigt, die Produktion zu verschieben oder abzubrechen, unter voller Schadloshaltung von Christian DANCKER PHOTOGRAPHY durch die Auftraggeberin.

Schuldnerverzug / Nichterfüllung des Vertrags durch Kunden

- 44) Gerät die Auftraggeberin in Zahlungsverzug, schuldet sie ohne vorgängige Mahnung ab Zeitpunkt der Fälligkeit Verzugszinsen von 5% p.a.
- 45) Ist die Auftraggeberin mit vereinbarten Teilzahlungen in Verzug, wird umgehend, ohne vorgängige Mahnung, der gesamte dannzumal für die Vertragsdauer geschuldete Rechnungsbetrag zur Zahlung fällig.
- 46) Erfüllt die Auftraggeberin den Vertrag nicht oder nicht gehörig, ist Christian DANCKER PHOTOGRAPHY berechtigt, ohne weiteres vom Vertrag zurückzutreten. Keine Mahnung und Nachfristansetzung sind in den Fällen erforderlich.
- 47) Tritt Christian DANCKER PHOTOGRAPHY berechtigterweise vom Vertrag zurück, schuldet die Auftraggeberin Christian DANCKER PHOTOGRAPHY den Produktionspreis und Gebühren gemäss Vertrag sowie allfälligen weiteren Schadenersatz.

Gerichtsstand und anwendbares Recht

- 48) Ausschliesslicher Gerichtsstand und Erfüllungsort ist der Wohn- bzw. Geschäftssitz des Fotografen, auch bei Lieferungen ins Ausland.
- 49) Diese Vereinbarung sowie sämtliche gestützt darauf abgeschlossenen einzelnen Geschäfte unterstehen Schweizer Recht.
- 50) Bei einem Widerspruch zwischen diesen AGB und anderen AGB oder sonstigen allgemeinen Vertrags- oder Lieferbedingungen etc. gehen die vorliegenden AGB den anderen Bestimmungen vor. Dies gilt auch dann, wenn solche anderen Bestimmungen ihrerseits eine Prioritätsklausel enthalten sollten.

Reduktion oder Annullierung des Auftrags

- 38) Wird ein Auftrag umfangmässig reduziert oder annulliert, hat Christian DANCKER PHOTOGRAPHY Anspruch auf das Honorar für die bis zu diesem Zeitpunkt geleistete Arbeit. Darüber hinaus hat Christian DANCKER PHOTOGRAPHY das Recht:
a) auf Ersatz der Unkosten und Vorleistungen von Dritten
b) auf Wiedergutmachung aller sich aus der Reduktion oder Annullierung ergebenden Schäden
c) ihre bisher geleistete Arbeit bei Annullierung des Auftrages anderweitig zu verwenden.
- 39) Kann die Produktion zufolge höherer Gewalt nicht oder nicht zu den vereinbarten Konditionen fertiggestellt werden, kann die betroffene Partei vom Vertrag zurücktreten. Die Auftraggeberin hat jedoch Christian DANCKER PHOTOGRAPHY für die bereits geleistete Arbeit respektive die darüber hinausgehenden, nach-gewiesenen Kosten, jeweils zu entschädigen.